

09.07.03

## Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

---

### Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Umweltschutz bei Tierhaltungsanlagen

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

#### Punkt 19 der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Der Bundesrat möge beschließen, der Bundesregierung den Verordnungsentwurf mit folgender Maßgabe zuzuleiten:

Artikel 2 entfällt.

#### Folgeänderungen:

- a) Der zweite Spiegelstrich in der Eingangsformel ist zu streichen.
- b) Im Vorblatt sind im Abschnitt A. „Zielsetzung“ der zweite und dritte Absatz sowie der letzte Satz, in Abschnitt B. „Lösung“ der zweite Absatz zu streichen.
- c) In der Begründung sind in Abschnitt A. „Allgemeines“ die Wörter „und zur UVP-Pflicht im Einzelfall nach Nr. 7.12 Anlage 1 des UVPG“ und in Abschnitt B. „Zu den einzelnen Vorschriften“ die Ausführungen zu Artikel 2 zu streichen.

#### Begründung (nur für das Plenum):

Eine Aufnahme der kleineren Tierhaltungsanlagen in die fakultative UVP-Pflicht durch das Artikelgesetz ist erfolgt, um insoweit den Vorgaben der UVP-Richtlinie gerecht zu werden. Hiernach müssen diese Anlagen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden, wenn sie geeignet sind, aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung, des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen oder der Beeinflussung ökologisch sensibler Gebiete erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Die nach dem Verordnungsantrag von Sachsen-Anhalt und der Empfehlung des Agrarausschusses verbleibende UVP-Pflicht nur für größere Tierhaltungsanlagen wird diesen Anforderungen des EU-Rechts nicht gerecht.

Dagegen erscheint eine Entlastung der Landwirtschaft durch eine Änderung der 4. BImSchV sachgerecht. Es ist weder erforderlich noch geboten, allein unter dem Gesichtspunkt einer im Einzelfall erforderlichen UVP alle kleineren Tierhaltungsanlagen den materiellen Anforderungen des Immissionsschutzrechts für genehmigungsbedürftige Anlagen zu unterwerfen. Die verbleibende UVP-Pflicht im Einzelfall ist dagegen in der Verwaltungspraxis die Ausnahme, aber auch dann, wenn konkret die Möglichkeit erheblicher Umweltbeeinträchtigungen besteht, wegen der Vorgaben der UVP-

Richtlinie und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH unverzichtbar.